

Bestätigung der Registrierung nach ISPM Nr. 15

Confirmation of registration according to ISPM No. 15

Der Amtliche Österreichische Pflanzenschutzdienst in Oberösterreich bestätigt hiermit, dass die Firma **Save Santner GmbH**, Diepersdorf 95, 4552 Wartberg an der Krems, unter der **Registriernummer ATO 8230** seit **3.10.2002** in das Amtliche Verzeichnis eingetragen ist und gemäß § 13 und 15 Pflanzenschutzgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 10/2011) regelmäßig durch Beschau auf die Einhaltung der Anforderungen gemäß ISPM Nr. 15 untersucht wird.

*The Official Plant Protection Service of Austria, regional service of Upper Austria herewith confirms that the company **Save Santner GmbH**, Diepersdorf 95, 4552 Wartberg an der Krems is since 3.10.2002 officially registered under the registration number No. **ATO 8230** and according to § 13 and 15 Pflanzenschutzgesetz 2011 (BGBl. I nR. 10/2011) is being audited through regular inspections for verifying compliance with ISPM No. 15 measures.*

23.08.2012

Datum
date


Stempel, Unterschrift
stamp, signature

Verpackungsholz. Häufig gestellte Fragen zu den Anforderungen nach IPPC-Standard ISPM 15 (FAQ)

Spenlingwimmer Bernd, MMag.
Tel +43 (050) 6902-1409
Fax +43 (50) 6902-91409
bernd.spenlingwimmer@lk-ooe.at

Linz, 30. Juli 2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der nachstehenden Aufstellung des Julius Kühn Instituts finden Sie häufig gestellte Fragen zu den Anforderungen nach ISPM 15 zum Thema Verpackungsholz. Die Angaben sind ohne Gewähr und wurden nach dem derzeitigen Wissenstand aktualisiert und ergänzt. Änderungen bleiben vorbehalten. Die erläuternde Darstellung ersetzt nicht die allein rechtsverbindlichen Texte.

Was ist der ISPM Nr. 15?

Der ISPM Nr. 15 ist ein Internationaler Standard Phytosanitärer Maßnahmen, der vom Sekretariat des Internationalen Pflanzenschutzabkommens herausgegeben wurde. Das Internationale Pflanzenschutzabkommen wurde von 166 Staaten ratifiziert (Stand Oktober 2007). Ziel des ISPM Nr. 15 ist die Harmonisierung der Importvorschriften der IPPC Vertragsstaaten zur Verhinderung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen mit Verpackungsholz. Details zum IPPC sind unter www.ippc.int zu finden.

Was regelt der ISPM Nr. 15?

Dem ISPM Nr. 15 unterliegt massives Verpackungsholz in Form von Paletten, Kisten, Rahmen, Trommeln, Ladungsträgern, Fässern usw. mit einer Holzstärke über 6 mm. Zudem unterliegt dem ISPM Nr. 15 so genanntes Stauholz. Das sind einzelne Bretter, Holzkeile, Balken etc., die zum Abstützen und Verkeilen von Ladung in Containern oder Transportbehältnissen genutzt werden.

ACHTUNG: Für Verpackungsmaterial aus verarbeitetem Holz (Spanplatte, Faserplatte, Sperrholz, Pressholz, INKA-Palette, etc.) gelten die Vorschriften nicht! Hierfür ist eine so genannte „Non-Wood-Declaration“ von Ihnen selbst auszustellen.

Welche Regelungen beinhaltet der ISPM Nr. 15?

Verpackungsholz muss mit einem im ISPM Nr. 15 anerkannten Verfahren behandelt sein, um Schadorganismen im Holz abzutöten. Derzeit ist in Österreich nur die Hitzebehandlung zugelassen. Hitzebehandlung: der Kern des Holzes muss für mindestens 30 Minuten auf mindestens 56°C erhitzt werden

Als Nachweis der ordnungsgemäßen Behandlung ist auf der Holzverpackung oder dem Stauholz eine Markierung aufzubringen.

Hinweis: derzeit ist die Begasung von Holzverpackungen mit Methylbromid in Österreich nicht möglich. Bereits begaste und markierte Holzverpackungen können jedoch weiterhin genutzt werden.

Gibt es weitere Behandlungsanforderungen?

Einzelne Länder fordern zusätzlich zur Hitzbehandlung, dass das Verpackungsholz entrindet oder rindenfrei sein muss. Die ist ggf. ebenfalls mit der Markierung zu dokumentieren.

Wer darf Verpackungsholz gemäß ISPM Nr. 15 markieren?

Die Regelungen wer Verpackungsholz markieren und in Verkehr bringen darf sind nachfolgend zitiert:

Anforderungen an Holz für Verpackungen

Wer Holz für Verpackungen nach den Anforderungen des gemäß dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen erstellten Internationalen Standards für hölzernes Verpackungsmaterial gekennzeichnet in Verkehr bringen will, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn eine Untersuchung des Betriebes ergeben hat, dass die im Betrieb verwendeten Hölzer den Anforderungen des genannten Standards entsprechen und sichergestellt ist, dass diese Anforderungen auch künftig eingehalten werden.

Soweit es zur Einhaltung dieser Anforderungen erforderlich ist, kann die Genehmigung, auch nachträglich, mit Auflagen verbunden werden. Sie ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Sie kann befristet erteilt werden, soweit dies nach den Umständen, insbesondere hinsichtlich der Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen, erforderlich ist.

Die zuständige Behörde untersucht mindestens einmal jährlich, ob die Voraussetzungen noch vorliegen. Darüber hinaus ist die Untersuchung erneut durchzuführen, wenn dies nach den Umständen, insbesondere hinsichtlich der Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen, erforderlich ist.

Registrierung

Wer nach den Anforderungen des Standards Holz für Zwecke der Verpackung behandeln und dieses in Verkehr bringen will, muss von der zuständigen Behörde registriert worden sein (Registrierung).

Die Aufnahme in das Register unter Erteilung einer Registriernummer durch die zuständige Behörde erfolgt auf Antrag, wenn eine Untersuchung des Betriebes ergeben hat, dass das Holz nach den Anforderungen des genannten Standards

behandelt wird oder von Dritten behandelt wurde und eine Person benannt worden ist, die über die Maßnahmen zur Behandlung und über die im Betrieb gelagerten Hölzer die erforderlichen Auskünfte geben kann.

Derjenige, der registriert worden ist, hat Aufzeichnungen über die Art und Weise der Behandlung der Hölzer, insbesondere über die Dauer der Wärmebehandlung oder im Falle von chemischen Behandlungsverfahren über das Mittel, die Wirkstoffe, die Menge, die Dauer und, soweit zutreffend, den verwendeten physikalischen Druck zu führen. Wurde die Behandlung von Dritten durchgeführt, sind die Aufzeichnungen von diesen beizubringen und im registrierten Betrieb aufzubewahren.

Stellt die zuständige Behörde bei registrierten Betrieben fest, dass die Voraussetzungen für die Registrierung eines Betriebes nicht mehr vorliegen oder der Betrieb die Pflichten nicht erfüllt, ordnet sie das Ruhen der Registrierung bis zur Behebung der festgestellten Mängel an. Mit dem Ruhen der Registrierung entfällt auch das Recht zur Kennzeichnung.

Wer ist die „zuständige Behörde“ für die Registrierung?

Bei der zuständigen Behörde handelt es sich um die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer.

Gibt es Anforderungen an die Größe oder das Format der Markierung?

Grundsätzlich gibt es keine. Die Größe der Markierung sollte jedoch idealerweise zwischen 65x65 bis 70x70 mm betragen.

Wie muss eine Markierung aufgebracht werden?

Die Markierung muss mittels Brennstempel oder mittels Schablone aufgebracht werden. Handgemalte Markierungen sind nicht zulässig. Markierungen in Form von Plättchen, Folien oder Zetteln sind nicht zulässig, da sie das Kriterium „dauerhaft“ und „nicht übertragbar“ nicht erfüllen.

Welche Teile einer Verpackung, die aus massiven Holzteilen und Holzwerkstoffen besteht, müssen markiert werden?

Eine Holzverpackung ist als ganze Einheit zu sehen. Bevorzugt sollten massive Holzteile markiert werden. Wenn aus Gründen der Lesbarkeit die Anbringung der Markierung auf den Holzwerkstoffen notwendig ist, stellt das kein Problem dar, so lange die Verpackung aus Vollholz und Holzwerkstoffen eindeutig als Einheit zu identifizieren ist.

Sollten Verpackungen, die ausschließlich aus Holzwerkstoffen bestehen vorsorglich auch markiert werden?

Nein! Diese Verpackungen unterliegen nicht dem ISPM Nr. 15 und können daher nicht markiert werden. Eine Markierung dieser Verpackungen suggeriert, dass sich im Inneren massives Holz befindet. Das kann bei der Importkontrolle ggf. zu

einer phytosanitären Inspektion führen, was eigentlich durch die Verwendung von Holzwerkstoffen vermieden werden sollte. Die Markierung von reinen Holzwerkstoffverpackungen führt also eher zu Problemen, als dass sie vermieden werden.

Sind für den Im- oder Export von ISPM 15 konformen Holzverpackungen weitere Begleitdokumente erforderlich?

Weitere Dokumente, wie z. B. ein Pflanzengesundheitszeugnis oder eine Nichtholz-Erklärung für Sperrholz oder OSB-Platten sind in der Regel nicht erforderlich. Für den Import in die EU sind keinerlei zusätzliche Dokument nötig. Allerdings gibt es Ausnahmen in Bezug auf die Anwendung der Begasung in einigen Ländern außerhalb der EU. Hierzu sind die Detailvorschriften der Länder zu beachten. So fordert z. B. Australien einen Begasungsnachweis, da sich so lange der ISPM existiert, die Begasungsdauer von 16 auf 24 Stunden geändert hat.

Ist es erforderlich vorsorglich ein Pflanzengesundheitszeugnis beim Export zusätzlich zu den Warendokumenten mit zu versenden?

Nein, ein Pflanzengesundheitszeugnis ist in den Ländern, die den ISPM Nr. 15 inzwischen umgesetzt haben, nicht nötig. Die ordnungsgemäße Behandlung und Markierung des Verpackungsholzes reicht aus. Die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer stellen auch keine unnötigen Zeugnisse aus.

Wie lange hat einmal nach ISPM Nr. 15 behandeltes Verpackungsholz Gültigkeit?

Es gibt keine Anforderung, die ein Zeitlimit der Behandlung vor dem Export vorgibt. Einmal nach ISPM Nr. 15 behandeltes Verpackungsholz kann so oft genutzt werden, bis es kaputt ist und repariert werden muss.

Was ist zu beachten, wenn Holzverpackungen repariert werden müssen?

Das zu reparierende Teil der Verpackung muss mit ISPM Nr. 15 konformem Holz repariert werden und von dem registrierten Reparaturbetrieb markiert werden. Alternativ kann die alte Markierung komplett entfernt, die gesamte Holzverpackung behandelt und anschließend neu markiert werden.

Kann man beim Export Holzverpackungen mit einer Markierung eines andern Landes nutzen?

Ja, der ISPM Nr. ist nicht einschränkend. Wichtig ist jedoch, dass die Markierung lesbar ist.

Kann exportiertes, ISPM 15 konformes Verpackungsholz für die Rücksendung wieder genutzt werden, oder muss eine neue Behandlung erfolgen?